

Schweizerisches Bundesblatt.

Band II.

N^{ro}. 34.

Samstag, den 7. Juli 1849.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Sfr. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Bundesgesetz

über

die Organisation und den Geschäftsgang des
Bundesrathes.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

um die Organisation und den Geschäftsgang des
Bundesrathes nach Maßgabe der Bundesverfassung vom
12. Herbstmonat 1848 zu ordnen und weiter zu entwickeln;
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes;

beschließt:

**Erster Abschnitt. Organisation des Bundes-
rathes.**

Art. 1. Der Bundesrath ist die oberste vollziehende
und leitende Behörde der Eidgenossenschaft. Er besteht

aus sieben Mitgliedern, welche von der Bundesversammlung aus allen in den Nationalrath wählbaren Schweizerbürgern auf eine Amtsdauer von je drei Jahren erwählt werden und von denen nicht mehr als ein Mitglied dem nämlichen Kantone angehören darf. Nach jeder Gesamt-erneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesamt-erneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächsten Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt (Art. 83 u. ff. der Bundesverfassung).

Art. 2. Die Mitglieder des Bundesrathes und der Kanzler der Eidgenossenschaft üben ihr politisches Bürgerrecht in demjenigen Kanton aus, in welchem sie verbürgert sind. Besitzen dieselben in mehreren Kantonen das Bürgerrecht, so sind sie mit Beziehung auf Art. 84 der Bundesverfassung als demjenigen Kanton angehörig zu betrachten, in welchem sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz hatten, und in Ermanglung des Wohnsitzes in einem dieser Kantone, als demjenigen angehörig, in welchem das Bürgerrecht das ältere ist.

Art. 3. Blutsverwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie unbedingt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, so wie Ehemänner von Schwestern, können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesrathes sein.

Ein solches Verwandtschaftsverhältniß darf auch nicht zwischen einem Mitgliede des Bundesrathes und dem Kanzler, dessen Stellvertreter, dem Archivar, dem Registrator, noch zwischen einem Mitgliede des Bundesrathes und dessen Departementssekretär oder den seinem Departemente unterstellten obersten Bundesbeamten bestehen.

Der Bundesrath darf überhaupt nicht Personen, welche mit einem seiner Mitglieder in eben bezeichnetem Verwandtschaftsverhältnisse stehen, zu Departementssekretären oder obersten Bundesbeamten erwählen.

Ein Mitglied des Bundesrathes oder ein oberster Beamter, welcher durch Eingehung einer Ehe in ein unzulässiges Verwandtschaftsverhältniß tritt, hat auf seine Stelle zu verzichten.

Ein besonderes Gesetz wird die Beamten bezeichnen, auf welche obige Bestimmungen anzuwenden sind. Bis zum Erscheinen desselben wird diese Bezeichnung vom Bundesrath ausgehen.

Art. 4. Kein Mitglied des Bundesrathes darf eine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe betreiben (Art. 85 der Bundesverfassung) oder durch andere Personen betreiben lassen.

Art. 5. Der Amtssitz des Bundesrathes, seiner Departemente und Kanzleien ist in Bern.

Die im Artikel 3 erwähnten Beamten haben in Bern zu wohnen.

Art. 6. Den Vorsitz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vicepräsident, von den vereinigten Räten aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden. (Art. 86 der Bundesverfassung.)

Art. 7. In Abwesenheit des Bundespräsidenten führt der Vicepräsident, und im Falle der Verhinderung desselben das nächstfolgende Mitglied, das Präsidium des Bundesrathes.

Durch Ersatzwahlen eingetretene Mitglieder folgen in der Rangordnung den früher gewählten Mitgliedern und sie treten nur bezüglich der Amtsdauer an die Stelle ihrer Vorgänger.

Art. 8. Den Sitzungen des Bundesrathes wohnt der Kanzler der Eidgenossenschaft mit einem Sekretär bei.

Der Kanzler hat die beschlossenen Schreiben und Ausfertigungen zu verfassen und der Sekretär das Protokoll zu führen.

Art. 9. Der Bundesrath ist bevollmächtigt, inner den Schranken des Besoldungsgesetzes und des jeweiligen Voranschlages den Departementen die erforderliche Anzahl von Sekretären und Kopisten zu bewilligen.

Art. 10. Zur Bedienung des Bundesrathes und der Departemente wird die erforderliche Anzahl von Weibern und Abwärtern angestellt.

Art. 11. Die sämmtlichen Angestellten und Bediensteten, mit Ausnahme derjenigen Beamten, deren Wahl, nach Art. 74, Ziffer 3, der Bundesverfassung, der Bundesversammlung zusteht, werden nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung vom Bundesrathe gewählt.

Bei diesen Wahlen ist jedes Mitglied des Bundesrathes zu Wahlvorschlägen berechtigt.

Zweiter Abschnitt. Allgemeine Befugnisse und Verrichtungen des Bundesrathes.

Art. 12. Der Bundesrath hat innerhalb der Schranken der Bundesverfassung und nach Maßgabe der Bundes-

gesetze und Bundesbeschlüsse vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räten des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder scheidrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesetzgebung einer andern untergeordneten Behörde übertragen werden.

Er ernennt Kommissarien für Sendungen im Innern und nach Außen.

Er bestimmt die Besoldungen oder Entschädigungen aller dieser Sachverständigen, Beamten oder Kommissarien, soweit dieselben nicht gesetzlich geregelt sind.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind (Art. 74, Ziffer 5, der Bundesverfassung).

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach

Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Rätthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgegebenen Truppen zweitausend Mann übersteigen, oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche durch den Bund seiner Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Straßen und Brücken.

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

Dringliche Ausgaben vorbehalten, soll das Budget nie überschritten, sondern in den erforderlichen Fällen bei der ersten Versammlung des National- und Ständerathes der nöthige weitere Kredit beantragt werden.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft, sowie Bericht über seine Verrichtungen, über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für zweckdienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt. (Art. 90 der Bundesverfassung.)

Art. 13. Der Präsident eröffnet alle an den Bundesrath gelangenden Eingaben, überweist dieselben an die betreffenden Departemente oder legt sie dem Bundesrathe vor und sorgt für deren beförderliche Erledigung.

Der Präsident legt jeweilen in der nächstfolgenden Sitzung dem Bundesrathe ein von dem Kanzler gefertigtes Verzeichniß aller Ueberweisungen vor.

Er hat das Recht, bei gleichgetheilten Stimmen zu entscheiden und bei Wahlen wie ein anderes Mitglied des Bundesrathes seine Stimme abzugeben.

Art. 14. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein. (Art. 88 der Bundesverfassung.)

Art. 15. Bei allen Schlußnahmen entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden; zur Zurücknahme eines gefaßten Beschlusses aber wird eine Mehrheit von wenigstens vier Stimmen erfordert.

Art. 16. Kein Mitglied soll ohne Entschuldigung eine Sitzung des Bundesrathes versäumen. Urlaub für die Dauer einer Woche kann das Präsidium ertheilen, für einen längern Urlaub ist die Zustimmung des Bundesrathes selbst erforderlich.

Art. 17. Ueber alle Verhandlungsgegenstände, mit Ausnahme der Wahlen, findet offene Abstimmung Statt. Die Wahlen hingegen geschehen in der Regel durch geheime Stimmgebung.

In dem Sitzungsprotokoll sollen die anwesenden wie die abwesenden Mitglieder des Bundesrathes verzeichnet werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, zu Protokoll zu erklären, daß es einem von dem Bundesrathе gefassten Beschlusse nicht, — wohl aber einem andern, sachbezüglich gestellten Antrage zugestimmt habe.

Art. 18. Bei Behandlungen, an welchen ein Mitglied selbst, oder ein mit demselben Verwandter nach Maßgabe der im Art. 3 enthaltenen Beschränkungen, persönliches Interesse hat, ist das betreffende Mitglied zum Austritte verpflichtet.

Art. 19. Alle vom Bundesrathе ausgehenden Erlasse werden, im Namen der Behörde, von dem Bundespräsidenten und dem Kanzler, oder deren funktionirenden Stellvertretern unterzeichnet.

Dritter Abschnitt. Besondere Geschäftseinteilung.

1) Organisation der Departemente.

a) Allgemeine Vorschriften.

Art. 20. Die Geschäfte und Verwaltungszweige des Bundesrathes, welche besonderer Aufsicht, Vorberathung oder untergeordneter Verfügungen bedürfen, werden den Departementen zugewiesen. Letztere sind befugt, mit schweizerischen Regierungen und deren Beamtungen, sowie mit eidgenössischen Beamten in unmittelbaren Verkehr zu

treten, soweit dieses zur Behandlung ihrer Geschäfte erforderlich ist. Alle Entscheide gehen jedoch vom Bundesrath als Behörde selbst aus.

Art. 21. Streitige Kompetenzfragen zwischen den Departementen entscheidet der Bundesrath. Kommen Geschäfte vor, welche in den Bereich mehrerer Departemente einschlagen, so werden alle zum Berichte aufgefordert, und der Bundesrath bezeichnet das Departement, welches den Hauptbericht erstatten soll.

b) Geschäfte der Departemente.

Art. 22. Zur Vorberathung und theilweisen Erledigung der Geschäfte, soweit letzteres besonders bestimmt wird, theilt sich der Bundesrath in sieben Departemente.

- 1) Das politische Departement.
- 2) Das Departement des Innern.
- 3) Das Justiz- und Polizeidepartement.
- 4) Das Militärdepartement.
- 5) Das Finanzdepartement.
- 6) Das Handels- und Zolldepartement.
- 7) Das Post- und Baudepartement.

Der Bundesrath nimmt alljährlich die Vertheilung der Departemente vor und jedes Mitglied ist gehalten, eines derselben zu übernehmen.

Für die Fälle von Abwesenheit und Verhinderung wird jedem Departementsvorsteher ein Stellvertreter bezeichnet.

Art. 23. Dem politischen Departement liegt die Vorberathung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

1) Der Verkehr mit auswärtigen Staaten und deren Stellvertretern, die Abschließung von Staatsverträgen aller Art, wobei inzwischen bezüglich auf deren Inhalt die Mitwirkung der andern Departemente, in deren Geschäftskreis sie der Sache selbst nach gehören, vorbehalten ist.

2) Der Verkehr mit den Geschäftsträgern und Konsuln der Schweiz im Auslande.

3) Die Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen oder deren Stellvertretern.

4) Prüfung derjenigen Verträge, welche die Kantone von sich aus mit ausländischen Behörden abzuschließen befugt sind.

5) Wahrung der Unabhängigkeit, Neutralität und Sicherheit der Eidgenossenschaft gegen Außen im Allgemeinen, sowie der völkerrechtlichen Verhältnisse im Besondern.

6) Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Innern.

7) Ueberwachung und Regulirung der Grenzverhältnisse zu dem Auslande.

Art. 24. Dem Departement des Innern liegt die Vorberathung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

1) Die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse über die Organisation und den Geschäftsgang der Bundesbehörden.

2) Ueberwachung der Bundeskanzlei und der Archive.

3) Die Grenz- und Gebietsverhältnisse der Kantone unter sich.

4) Die eidgenössische Universität und die polytechnische Schule.

5) Die freie Ausübung des Gottesdienstes der anerkannten christlichen Konfessionen und die Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen.

6) Das Maß- und Gewichtswesen.

7) Die Gesundheitspolizei bei gemeingefährlichen Seuchen.

8) Statistik der Schweiz.

Art. 25. Dem Justiz- und Polizeidepartement liegt die Vorberathung und Beforgung folgender Geschäfte ob :

1) Die Ueberwachung der allseitigen genauen Erfüllung der Bundesverfassung und der Bundesgesetze im Allgemeinen, soweit dieselbe nicht andern Departementen übertragen ist.

2) Prüfung der Verträge zwischen den Kantonen.

3) Verfügungen bezüglich der Handhabung der bundesmäßigen Rechte des Volkes und der Bürger, wie der Behörden.

4) Die polizeilichen Geschäfte für das eidgenössische Gerichtswesen, soweit sie dem Bundesrathe zustehen.

5) Die Vollziehung bundesgerichtlicher Urtheile, der Vergleiche und schiedsrichterlichen Sprüche.

6) Die Prüfung von Kompetenzstreitigkeiten der Kantone mit den Bundesbehörden oder unter sich, sowie von Konflikten unter den Bundesbehörden selbst, von Streitigkeiten unter den Kantonen über Erfüllung von straspolizeilichen und zivilrechtlichen Konfordaten, von Anständen bei der verlangten Vollziehung rechtskräftiger Zivilurtheile, sowie bei Arrestanlegungen.

7) Die Beforgung der eigentlichen polizeilichen Geschäfte bezüglich des Niederlassungswesens, des Vereinsrechtes, der Presse, der Heimatlosen, der Fremden.

8) Die Handhabung der Polizei, soweit sie in der Berechtigung des Bundes liegt.

Art. 26. Dem Militärdepartement liegt die Vorberathung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

- 1) Die Organisation des Wehrwesens überhaupt.
- 2) Die Anordnung und Beaufsichtigung des dem Bunde obliegenden militärischen Unterrichts.
- 3) Die Ueberwachung der den Kantonen obliegenden militärischen Pflichten und Leistungen gegen den Bund, sowie der Kantonalgesetzgebung über das Wehrwesen.
- 4) Die Fürsorge für Vervollkommnung des Wehrwesens und der Vertheidigungsmittel.
- 5) Anschaffung, Aufbewahrung und Unterhaltung des vom Bunde anzuschaffenden Kriegsmaterials.
- 6) Herstellung, Beaufsichtigung und Unterhaltung der eidgenössischen Befestigungswerke.
- 7) Die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft, sowie der Kantone, soweit diese dem Bunde zur Ausführung oder zur Beaufsichtigung zustehen, nebst dem Stich der Karte der Eidgenossenschaft.
- 8) Wahlvorschläge in den eidgenössischen Stab.

Art. 27. Dem Finanzdepartement liegt die Vorberathung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

- 1) Die organischen Bestimmungen über die Form der Finanz- und Kasseverwaltungen.
- 2) Die Verwaltung der eidgenössischen Fonds, sowie die Vorkehrungen für Darleihen und deren Ueberwachung.
- 3) Die Aufsicht über die Staatskasse und das gesammte Rechnungswesen der Eidgenossenschaft.
- 4) Das Münzwesen.
- 5) Die Pulververwaltung und die Zündkapsel fabrication.
- 6) Die Maßnahmen, betreffend die Bestimmung der

Geldskala und allfälliger Beiträge der Kantone an die Ausgaben der Eidgenossenschaft.

7) Die Ausfertigung des jährlichen Voranschlages und der Bundesrechnung.

Art. 28. Dem Departement des Handels- und Zollwesens liegt die Vorberathung und Beforgung folgender Geschäfte ob:

1) Beförderung des Handels- und Gewerbswesens im Allgemeinen, wozu der Verkehr mit den Handelskonsuln, soweit derselbe sich auf den Handel bezieht, gehört.

2) Handhabung des freien Verkehrs im Innern der Schweiz.

3) Handels- und Zollverträge mit dem Auslande.

4) Regulirung des Zollwesens. Ausmittlung der Entschädigungssummen an die Kantone für daheringe Berechtigungen, welche vom Bunde übernommen werden.

5) Ueberwachung der den Kantonen zum Fortbezug überlassenen Gebühren.

6) Bezug der Grenzzollgebühren und Stellung gehöriger Ausweise.

7) Uebersichtliche Ausmittlung des Handels der Schweiz.

8) Beaufsichtigung des Bezuges der den Kantonen bewilligten Verbrauchssteuern.

Art. 29. Dem Post- und Baudepartement liegt die Vorberathung und Beforgung folgender Geschäfte ob:

a. Im Postwesen:

1) Die Organisation der gesammten Postverwaltung.

2) Die Leitung und Ueberwachung des Postdienstes in allen seinen Zweigen.

3) Die Abschließung von Fahr- und Lieferungsverträgen aller Art.

4) Die Anschaffung und der Unterhalt des erforderlichen Postmaterials.

5) Die Vorbereitung von Postverträgen mit dem Auslande und daherige Unterhandlungen.

6) Die Ausmittlung der Entschädigungen an die Kantone und an Privaten für Abtretung des Postwesens an den Bund.

b. Im Bauwesen.

1) Die Oberaufsicht über die Straßen und Bauten, soweit sie dem Bunde zusteht.

2) Die Errichtung öffentlicher Werke.

2. Bundeskanzlei.

Art. 30. Der Kanzler steht der Bundeskanzlei vor. Er wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren; jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt. Der Kanzler darf keinen andern Beruf oder Gewerbe treiben oder auf seine Rechnung betreiben lassen.

Art. 31. Der Kanzler hat für Verhinderungsfälle einen vom Bundesrathe je auf eine Amtsdauer von drei Jahren zu wählenden Stellvertreter, welcher gleichzeitig der erste Sekretär des Bundesrathes und nach dem Kanzler der oberste Beamte auf der eidgenössischen Kanzlei ist.

Art. 32. Unter dem Kanzler und seinem Stellvertreter stehen der Archivar und der Registrator der Eidgenossenschaft, welche ebenfalls vom Bundesrathe auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Art. 33. Wenn vor der Integralerneuerung in der Zwischenzeit für eine der verschiedenen Kanzlei-beamtionen

eine Wahl getroffen werden muß, so wird dieselbe nur für den Rest der Amtsperiode vorgenommen.

Art. 34. Die übrigen erforderlichen Kanzleiangeestellten ernennt der Bundesrath auf unbestimmte Zeit.

Bei offenkundiger Pflichtversäumniß können die vom Bundesrathe gewählten Kanzleibeamten auch vor Ablauf der Frist, für welche dieselben gewählt worden sind, wieder entlassen werden.

Art. 35. Für die Ueberwachung der Bundeskanzlei und der Archive ist der Kanzler dem Vorsteher des Departements des Innern beigegeben und soll diesem dazu stets hülfreiche Hand leisten.

Art. 36. Der Kanzler besorgt die Herausgabe und Veröffentlichung der Bundesgesetze, Verordnungen und Beschlüsse der eidgenössischen Behörden.

Art. 37. Die Geschäftsführung des Bundesrathes, seiner Departemente und der Bundeskanzlei wird jedes Jahr durch die Bundesversammlung geprüft.

Zu diesem Zwecke wählt jeder Rath eine Kommission, auf deren Bericht das Nöthige verfügt wird.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g .

Art. 38. Die Amtsdauer des Bundesrathes, des Kanzlers und dessen Stellvertreters, des Archivars und des Registrators der Eidgenossenschaft geht das erstemal mit dem 31. Dezember 1851 zu Ende.

Die Amtsdauer des Bundespräsidenten endigt das erstemal mit dem 31. Dezember 1849.

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem der Ständerath unter'm 14. Mai 1849, der Nationalrath unter'm 16. gl. M. vorstehendes Gesetz über die Organisation und den Geschäftsgang des schweizerischen Bundesrathes erlassen hat, somit dasselbe zu einem Bundesgesetz erwachsen ist,

beschließt:

Art. 1. Das erwähnte Gesetz tritt von dem Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

Art. 2. Dasselbe soll dem Bundesblatte einverleibt, allen Kantonsregierungen mitgetheilt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 28. Mai 1849.

Im Namen des schweizerischen
Bundesrathes:

(Folgen die Unterschriften).

Bundesgesetz über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1849
Date	
Data	
Seite	151-166
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 112

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.